

Klausur Nr. 1296

Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Amtsgericht Tiergarten

Berlin, den 2. Mai 2026

Haftbefehl

Gegen Markus Sauber, geb. 19.10.1958 in Brandenburg/Havel, derzeit ohne festen Wohnsitz, zum Zeitpunkt der Tat wohnhaft in Berlin-Lichtenberg, Weitlingstraße 17, ledig, Deutscher,

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt, ...

Begründung:

Der Beschuldigte war bei der Industriebauanlagen-Sanierungsgesellschaft (IASG) in Berlin-Spandau beschäftigt. Die Firma engagiert sich vor allem in den neuen Bundesländern: Der Beschuldigte war Geschäftsstellenleiter in Jena, wo er auch unter der Woche wohnte. Da die Firma in Fragen der Altlastensanierung führend ist und vor allem neue Technologien entwickelt hat, hat sie sich bislang auf dem Markt gegenüber ihren Konkurrenten gut behaupten können.

Dringend verdächtig ist der Beschuldigte folgender Vorgänge:

Der Beschuldigte wurde von dem anderweitig verfolgten Otto Mercedez (wohnhaft in Pappelallee 62, 10437 Berlin), der als Berater für das größte Konkurrenzunternehmen der IASG tätig ist, am 13. April 2026 gebeten, Informationen über die von seinem Arbeitgeber entwickelten Technologien zu beschaffen.

Trotz seiner dringenden Geldschwierigkeiten konnte der Beschuldigte auf dieses Angebot nicht eingehen, da er nur die wirtschaftliche Seite der Firma kannte und nicht über die entsprechenden technischen Kenntnisse verfügte. Allerdings bot er dem Mercedez an, ihm vorübergehend den Schlüssel zu den Betriebsräumen in der Filiale in Jena zu geben, von dem er (im Gegensatz zu den anderen Angestellten, die jeweils einen Schlüssel haben) zwei besitzt. Am Wochenende sollte Mercedez dann in die Firmenräume eindringen, in aller Ruhe sehen, was er benötige und sich mitnehmen, was er brauchte. Als Lohn für diesen Dienst wurden 250,- € vereinbart.

Am nächsten Tag bekam der Beschuldigte Gewissensbisse, da ihm sein Chef eine Gehaltserhöhung in Aussicht gestellt hatte. Er ging daher zu Otto Mercedez und bat ihn, den Schlüssel herauszugeben und von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Mercedez, der schon mit der Labilität des Beschuldigten gerechnet hatte, hatte sich allerdings bereits einen Nachschlüssel gefertigt. Daher erklärte er dem Beschuldigten, auch ihm seien Bedenken gekommen; er werde sich auf einem anderen Weg um die Ausweitung der Marktanteile seiner Firma bemühen. Den Schlüssel gab er sofort an den Beschuldigten zurück.

Mercedez führte seine Aktion gleichwohl am Wochenende durch. Er entwendete dabei drei Blätter aus den Unterlagen der IASG, die den Kern der Neuentwicklung der Firma betreffen.

Am 28. April 2026 kam die ganze Sache heraus, wobei die Beteiligung des Beschuldigten schnell aufgedeckt war. Nach einem Geständnis seiner Beteiligung wurde ihm fristlos gekündigt.

Rasend vor Zorn fuhr er sogleich zu Mercedez, der sich in seinem Wochenendhaus in Berlin-Zehlendorf befand. Da die Haustür nicht abgeschlossen war, betrat er die Wohnung und durchsuchte sie nach seinem Gegner, den er schließlich in der Badewanne vorfand. Der Beschuldigte griff sich das Rasiermesser seines Opfers und stach zu. Primär kam es ihm dabei darauf an, dem Mercedez eine bleibende Erinnerung dafür zu bescheren, dass dieser ihn so hinters Licht geführt habe. Er traf sein Opfer in den Hals, wodurch Mercedez sofort bewusstlos wurde; dabei war es ihm letztlich auch egal, ob sein Opfer tödlich verletzt würde oder nicht.

Der Beschuldigte, der sein Opfer für tot hielt, begab sich zunächst in dessen Hausbar, um seine Nerven erst einmal mit einem Cognac zu beruhigen. Nach fünf Minuten ging er erneut ins Badezimmer, um seine Fingerabdrücke von dem Rasiermesser abzuwischen, stellt dort dann aber fest, dass Mercedez noch lebte und inzwischen das Bewusstsein wiedererlangt hatte.

Der Beschuldigte griff nun nochmals zum Rasiermesser. Mercedez wehrte die Stiche allerdings erfolgreich mit seinem Arm ab; ihm gelang es dann auch, den Beschuldigten davon zu überzeugen, dass er sich durch die Tat nur unglücklich mache. Der Beschuldigte ließ daraufhin von seinem Opfer ab, da er glaubte, es Mercedez wohl genügend heimgezahlt zu haben. Zu weiteren Körperverletzungen kam es daher nicht. Die Halsverletzung stellte sich dann als doch nicht so gefährlich heraus; Mercedez war offensichtlich nur wegen des Schocks ohnmächtig geworden. Er begab sich ins Krankenhaus und wurde gerettet.

Diese Handlungen sind mit Strafe bedroht nach §§ ... StGB.

Er ist dieser Taten dringend verdächtig aufgrund der Aussagen ...

Es bestehen gegen ihn die Haftgründe gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, sowie gemäß § 112 Abs. 3 StPO.

Es besteht Fluchtgefahr. Der Beschuldigte hat sich bereits seiner Verhaftung am Tatort durch Flucht entzogen. Als die Polizei vom Krankenhaus von der Stichverletzung verständigt wurde und der Sache nachging, hatte er sich bereits abgesetzt. Er war nicht in seiner Wohnung anzutreffen und wurde am 1. Mai 2026 beim Versuch die polnische Grenze in Frankfurt/Oder nach Slubice zu überqueren, aufgegriffen und festgenommen.

Klausur Nr. 1296 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 3 von 6

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Weiter besteht der Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO, da er dringend verdächtig ist, einen versuchten Mord begangen zu haben.

Die Anordnung der Haft steht zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Strafe nicht außer Verhältnis.

Dr. Liebau
Richter am Amtsgericht

Rechtsbehelfsbelehrung: ...

Amtsgericht Frankfurt/Oder

5. Mai 2026

Protokoll der Geschäftsstelle

Hiermit möchte ich mich gegen den gegen mich verhängten Haftbefehl beschweren und eine Prüfung beantragen, ob die Haftgründe überhaupt bestehen bzw. noch bestehen. Meine Überlegungen Mercedes notfalls auch zu töten, hatte ich rechtzeitig wieder aufgegeben, weil ich ihm schließlich - worauf es mir entscheidend ankam - gezeigt hatte, dass er so etwas nicht mit mir machen kann. Was dann noch übrig bleibt, reicht m.E. nicht aus für einen Haftbefehl.

v.u.g. *Sauber*

Willems
(Protokollführer)

Rechtsanwälte
Dr. Reimann und Kollegen
Leipziger Straße 12
10117 Berlin

13. Mai 2026

An das
Amtsgericht Tiergarten

Haftsache!
Eilt sehr!

- per beA -

In dem Ermittlungsverfahren
gegen Markus Sauber / Az.: 5 Js 2423/26

teile ich mit, dass ich im Verfahren gegen Markus Sauber nach Absprache mit diesem zum Pflichtverteidiger bestellt worden bin.

Zunächst möchte ich einmal den vom Angeschuldigten gestellten Haftprüfungsantrag, über den noch nicht entschieden wurde, zurücknehmen. Ich gehe davon aus, dass meine Kompetenz als Pflichtverteidiger selbstverständlich auch soweit reicht, diese einzige sinnvolle Entscheidung vorzunehmen. Eine faire Entscheidung kann der Angeschuldigte in der Haftanstalt Frankfurt (Oder) wohl nicht erwarten, so dass es sinnvoller erscheint, gleich in einem Sitzungssaal entscheiden zu lassen.

Namens des Beschuldigten lege ich daher nun

Haftbeschwerde

ein und beantrage,

den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 2. Mai 2026 aufzuheben.

Begründung:

Der Verdacht des Mordversuches ist mit dem Rücktritt entfallen. Ansonsten steht zumindest die Schwere der Tat außer Verhältnis zum Haftbefehl.

Fluchtgefahr besteht keine, da der Inhaftierte bereit ist, seinen Reisepass abzugeben.

Außerdem wird er wohl bei seiner Schwester (Amanda Baader-Schnupper, wohnhaft in Rheinsberg, Grainauerstraße 13) wohnen können. Diese wäre bereit, auf ihn acht zu geben. Dass sich deren Ehemann damit bislang noch nicht einverstanden erklärt hat, wird dem nicht entgegenstehen; diese Schwierigkeiten werde ich gegebenenfalls noch ausräumen können.

Dr. Reimann

Am 15. Mai 2026 erhob die Staatsanwaltschaft Berlin Anklage gegen Markus Sauber zum Landgericht Berlin. Dem Angeschuldigten werden die schon im Haftbefehl genannten Taten vorgeworfen. Der Angeschuldigte befindet sich seit 1. Mai 2026 in der Haftanstalt Frankfurt (Oder).

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Versetzen Sie sich an die Stelle von Rechtsanwalt Dr. Reimann, der am 18. Mai 2026 die Akte nach Wiedervorlage bearbeitet.

Prüfen Sie gutachterlich, wie sich die Beteiligten (Sauber und Mercedes) nach dem im Haftbefehl zugrunde gelegten Sachverhalt strafbar gemacht haben. Prüfen Sie die von Sauber und Dr. Reimann hinsichtlich des Haftbefehls gestellten Anträge.

2. Fertigen Sie – soweit erforderlich – auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Informationen den im Mandanteninteresse gebotenen und an die zuständige Justizbehörde gerichteten anwaltlichen Schriftsatz an.

Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen materiell-rechtlichen und prozessualen Fragen ein, soweit dies dort erforderlich ist. Soweit Sie in dem zu fertigenden Schriftsatz nicht alle aufgeworfenen Rechtsfragen behandelt werden, sind diese in einem ergänzenden Gutachten zu erörtern.

3. Beachten Sie, dass sich Sauber und Rechtsanwalt Reimann bereits am 01.05.2026 über die Mandatierung geeinigt hatten. Der zuständige Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) hat den Haftbefehl Sauber gegenüber am 02.05.2026 verkündet. Zuvor hatte er mit Rechtsanwalt Reimann telefoniert. Rechtsanwalt Reimann teilte dem Vorsitzenden in diesem Telefonat mit, dass er zu dem Verkündungstermin am 02.05.2026 nicht erscheinen könne, man seinem Mandanten jedoch ausrichten soll, keine Angaben zur Sache zu machen. Ferner bat Rechtsanwalt Reimann um Beiordnung und teilte mit, dass er sein Wahlmandat für den Fall seiner Beiordnung niederlegen werde. Entsprechend wurde verfahren.

Aufgrund des Gesprächs des Verteidigers Reimann mit dem zuständigen Ermittlungsrichter war Sauber somit bereits bei Verkündung des Haftbefehls ordnungsgemäß anwaltlich vertreten.

4. Es ist davon auszugehen, dass Rechtsanwalt Dr. Reimann im Augenblick keine weiteren Informationen erlangen kann.

5. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.
6. Zugelassene Hilfsmittel:
- a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Meyer-Goßner/Schmitt, StPO;
 - d) Fischer, StGB.